



Strahlenschutzkommission

Geschäftsstelle der  
Strahlenschutzkommission  
Postfach 12 06 29  
D-53048 Bonn

<http://www.ssk.de>

---

## **Empfehlung zur Begrenzung der beruflichen Strahlenexposition**

Empfehlung der Strahlenschutzkommission

---

Verabschiedet in der 80. Sitzung der Strahlenschutzkommission am 11. Dezember 1987

Veröffentlicht in: – Bundesanzeiger Nr. 9 vom 9. Januar 1988

– Veröffentlichungen der Strahlenschutzkommission, Band 10

Neuere Dosisbestimmungen für die Atombombenüberlebenden von Hiroshima und Nagasaki und die Ergebnisse aus der Fortführung der epidemiologischen Studien zeigen, daß sich wahrscheinlich höhere Schätzwerte für die Risikofaktoren der karzinogenen Wirkung ionisierender Strahlung ergeben werden als bisher angenommen. Durch diese noch vorläufigen Ergebnisse ist es international zu einer Diskussion um die Grenzwerte bei der beruflichen Strahlenexposition gekommen.

Die ICRP hat auf ihrer Sitzung in Como 1987 deutlich gemacht, daß sie derzeit ihre grundlegenden Empfehlungen, die 1977 in der ICRP-Publikation Nr. 26\* veröffentlicht wurden, überprüft.

Gegenwärtig hält es die SSK nicht für erforderlich, den in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Dosisgrenzwert von 50 mSv pro Jahr für beruflich Strahlenexponierte zu ändern. Über eine evtl. Änderung dieses Grenzwertes sollte erst nach Abschluß der internationalen Diskussion entschieden werden. Die ICRP rechnet damit, daß ihre Ergebnisse bis 1990 vorliegen.

Um den neueren wissenschaftlichen Erkenntnisstand und einer sich abzeichnenden Entwicklung bereits jetzt Rechnung zu tragen und ohne internationalen Empfehlungen vorzugreifen, empfiehlt die SSK, die Minimierung der Strahlenexposition bei beruflich Strahlenexponierten noch straffer als bisher zu handhaben. Neben dem Dosisgrenzwert war das Minimierungsgebot schon immer die Grundlage für die Begrenzung der beruflichen Strahlenexposition. Wie die Statistik der beruflichen Strahlenexposition in der Bundesrepublik Deutschland zeigt, war dieses Prinzip erfolgreich.

Die SSK empfiehlt, unter Berücksichtigung des Minimierungsgebots zukünftig wie folgt zu verfahren:

- Unter Beibehaltung des jährlichen Dosisgrenzwertes der Strahlenschutzverordnung soll im Laufe eines Berufslebens eine Gesamtdosis von 400 mSv nicht überschritten werden.

Die SSK sieht in der Vorgabe dieses Dosisgrenzwertes eine weitere Maßnahme, das Risiko beruflicher Strahlenexpositionen dem Risiko in anderen sicheren Berufen vergleichbar zu halten, und eine Konkretisierung ihrer bereits nach der Klausurtagung 1985 zur beruflichen Strahlenexposition abgegebenen Empfehlung, höhere Expositionen von Einzelpersonen während mehrerer aufeinanderfolgender Jahre zu vermeiden.

\*Recommendations of the International Commission on Radiological Protection, ICRP Publication 26, Annals of the ICRP, Volume 1 No. 3, 1977  
Pergamon Press, Oxford, New York, Frankfurt